



CH-3003 Bern, BFE

---

**A-Post**

Regionalkonferenz Zürich Nordost  
z.H. Herr Jürg Grau  
Geschäftsstelle Zürich Nordost  
Diessenhoferstrasse 11  
8466 Trüllikon

Unser Zeichen: aem  
Sachbearbeiter/in: roj  
3003 Bern, 6. August 2014

**«Zwischenbericht Evaluation Standorte Oberflächenanlage» - Rahmenbedingungen**

Sehr geehrter Herr Grau

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regionalkonferenz Zürich Nordost hat an der Vollversammlung vom 25. Januar 2014 den Zwischenbericht «Evaluation der Standorte Oberflächenanlage» verabschiedet und darin festgehalten, dass das Zürcher Weinland ungeeignet sei für eine Oberflächenanlage. Sollte unter dem Primat der Sicherheit ein Standort im Gebiet ZNO weiterverfolgt werden, muss dieser unter dem Vorbehalt weiterer Prüfungen im Perimeter «Isenbuck / Berg» geprüft werden. Damit verbunden sind elf Rahmenbedingungen, welche zwingend zu beachten seien.

Basierend auf dem Zwischenbericht hat die Nagra drei Planungsstudien (SMA, HAA und Kombi) erarbeitet, welche an der Vollversammlung der Regionalkonferenz ZNO vom 15. Mai 2014 vorgestellt wurden. Bezüglich der Rahmenbedingungen 4 a), b), c) und e) gemäss Zwischenbericht verweisen wir auf die Planungsstudien der Nagra. Eine mündliche Stellungnahme des BFE zu den sieben weiteren Rahmenbedingungen erfolgte an der Vollversammlung durch Stefan Jordi. Nachfolgend präzisieren wir gerne wie, resp. zu welchem Zeitpunkt die Rahmenbedingungen im weiteren Verfahren beachtet werden sollen.



Referenz/Aktenzeichen: «Zwischenbericht Evaluation Standorte Oberflächenanlage» - Rahmenbedingungen

Rahmenbedingung 4d: «Die Grenze der Gewässerschutzbereiche im Bereich Isenbuck und Berg sind nur grob festgelegt und sind deshalb im Hinblick auf die Etappe 3 detaillierter abzuklären.»

Diese Abklärungen sind vorgesehen und erfolgen nach Einreichung des 2x2-Vorschlags durch die Nagra in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich.

Rahmenbedingung 4f: «Frühzeitige Zusprachen eines entsprechenden Ersatzes für Hof und Land der betroffenen Grundeigentümer.»

Rahmenbedingung 4g: «Entschädigungen sind spätestens 2014 auszurichten.»

In unserem Schreiben vom 5. Mai 2014 an die Regionalkonferenz Südranden, welches in Kopie an alle Regionalkonferenzen ging, haben wir uns zur Unterstützung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie zur Frage der Entschädigungen geäußert.

Demnach werden wir die Bedürfnisse und Unsicherheiten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfassen und darauf basierend entscheiden, wie sie im Sinne der geforderten Planungssicherheit im weiteren Verfahren unterstützt werden können. Wir sehen insbesondere vor, nach dem 2x2-Vorschlag der Nagra bei Bedarf konkrete Möglichkeiten zur Gewährleistung von Planungs- und Investitionssicherheiten aufzuzeigen. Nicht vorgesehen sind Zahlungen von Entschädigungen bereits ab 2014. Der Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager hält dazu fest, dass allfällige Abgeltungen von den Standortkantonen und den Standortregionen zusammen mit den Entsorgungspflichtigen in Etappe 3 geregelt werden. Der Bundesrat hat von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Auftrag erhalten, zu den Aspekten Schadenersatz, Abgeltungen und Kompensationsmassnahmen einen Bericht zu erstellen. Wir beabsichtigen, darin auch Eckpunkte zur Aushandlung der Abgeltungen zu skizzieren. Diese sollen in einem Leitfaden konkretisiert werden, welchen wir unter Einbezug der Kantone und Regionalkonferenzen erarbeiten werden.

Rahmenbedingung 4h: «Sofortige Entlastung der restlichen Grundeigentümer.»

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von ZNO-1, ZNO-2, ZNO-3, ZNO-4, ZNO-5, ZNO-7 und ZNO-8 wurden am 13. Mai 2014 schriftlich darüber informiert, dass Ihre Grundstücke für den Bau einer Oberflächenanlage nicht mehr im Fokus stehen.

Rahmenbedingung 4i: «Umfassende Prüfung aufgrund des neuen Kenntnisstandes zu geologischem Untergrund, Erschliessung und Sicherheit der Standorte der Oberflächenanlagen im Perimeter ZNO in einer allfälligen Etappe 3.»

Das schrittweise Vorgehen gemäss Konzeptteil beinhaltet die Beurteilung von neuen Erkenntnissen. Der geologische Kenntnisstand wird schrittweise erhöht und von den Sicherheitsbehörden geprüft. Das Verfahren lässt Rückschritte zu, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Rahmenbedingung 4j: «Vollumfänglicher Einbezug der Regionalkonferenz in den weiteren Prozessen.»

Die Regionalkonferenzen werden wie im Konzeptteil vorgesehen und bis anhin praktiziert, in den weiteren Auswahlprozess einbezogen. Zudem können sie sich bereits heute in die Planungsarbeiten zu Etappe 3 einbringen.



Referenz/Aktenzeichen: «Zwischenbericht Evaluation Standorte Oberflächenanlage» - Rahmenbedingungen

Rahmenbedingung 4k: «Die staatspolitischen Konsequenzen sind aufgrund der unmittelbaren Grenz-  
nähe durch die zuständigen Instanzen des Bundes abzuklären.»

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit richtet sich nach den internationalen Verpflichtungen so-  
wie den gesetzlichen Vorgaben der Schweiz. Deutschland ist in allen relevanten Gremien vertreten  
und kann seine Interessen direkt vertreten. Zudem wurde diese Fragestellung auch als Zusatzfrage  
von den Regionalkonferenzen Nördlich Lägern und Südranden eingereicht und wird vom BFE gegen-  
wärtig bearbeitet.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die im Zwischenbericht «Evaluation Standorte Oberflä-  
chenanlage» formulierten Rahmenbedingungen zum Teil schon heute berücksichtigt sind resp. im weiteren  
Verfahren zeit- und stufengerecht berücksichtigt werden. Nach Einreichung des 2x2-Vorschlags durch  
die Nagra werden wir insbesondere die Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümerinnen  
und Grundeigentümer verstärken. Im Hinblick auf die Anhörung zu Etappe 2 (voraussichtlich Mitte  
2016) werden wir eine aktuelle Beurteilung zur Beachtung der 11 Rahmenbedingungen vornehmen.  
Wir hoffen, mit unserer Antwort aufzuzeigen, dass wir die Anliegen und Forderungen der Regionalkon-  
ferenzen ernst nehmen und diese im weiteren Prozess berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE

Michael Aebersold  
Leiter Entsorgung radioaktive Abfälle  
Stv. Leiter Recht, Wasserkraft und Entsorgung